



Satzung SIT - Silberberger Talente

§ 1. Name, Sitz, Rechtsform

1. Die Gruppe trägt den Namen „Silberberger Talente“, abgekürzt SIT.
SIT ist eine Gruppe im Bürgerverein Leonberg-Silberberg e.V. (kurz: BV) und hat seinen Sitz, wie der Hauptverein, in Leonberg-Silberberg.

§ 2. Zweck und Aufgaben

SIT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß der Satzung des BV und zwar durch:

1. SIT hat als Gruppe im BV zum Ziel, der Isolation von Menschen entgegenzuwirken und das Bewusstsein und die Rolle eines jeden Menschen als verantwortlichen Teil des Gemeinwesens und damit des demokratischen Staatswesens zu stärken.
2. Es hat weiter zum Ziel, dem gegenwärtigen Erosionsprozess von sozialen Netzen entgegenzuwirken und neue Formen von Gemeinschaft zu erproben und die Eigeninitiative der Nutzer zu fördern.
3. SIT berät und begleitet interessierte Bürger mit dem Ziel der Interessenklärung, Mitbestimmung und Übernahme von Verantwortung.
4. Förderung der Jugendhilfe
SIT bietet die Plattform für die Einbindung der Jugendlichen in das soziale Netz und die Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements. Dabei stehen Generationen übergreifende Aspekte im Vordergrund. Darüber hinausgehende Anforderungen deckt das Jugendhaus in Leonberg ab.
5. SIT will die Vernetzung von Initiativen und Organisationen fördern und organisieren. Austausch und Zusammenarbeit sollen die Qualität der Arbeit von engagierten Menschen verbessern und stärken.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Initiierung von Kontakten und die Unterstützung der Freiwilligenarbeit über Beratung von Personen und Personengruppen in Form von persönlichen Hilfen und der Vermittlung von persönlichen Hilfen (Einzelfallhilfe oder Weitervermittlung an entsprechende Institutionen oder Selbsthilfegruppen)
 - b) Anleitung zu selbstloser Übernahme von Verantwortung und Aufgaben als Vermittlungszentrum für Ideen, Kontakte, Einsatzfelder, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bürger (u.a. als Tauschbörse)
 - c) Anbieten von Fachtagungen und Fortbildung
 - d) die Zusammenarbeit mit örtlichen gemeinnützigen Einrichtungen, sofern sie dem Satzungszweck entsprechen, wie Alteneinrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen, sowie Bildungs- und Kultureinrichtungen
 - e) die Zusammenarbeit mit bürgerschaftlich gestützten Initiativen in Stadt (z.B. Bürger im Kontakt), Landkreis und Land (z.B. ARBES e.V.).

§ 3. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied von SIT kann jedes Mitglied des BV werden.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung von SIT und die des BV an.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung.
5. Personen, die sich um SIT besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden von der Beitragspflicht befreit.
6. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus SIT oder dem BV.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, sowie das Haus im Elsterweg unter Beachtung der Haus- und Nutzungsordnung zu benützen
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins und der Gruppe nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

1. SIT kann einen Jahresbeitrag erheben; über die Höhe entscheidet Vorstand und Mitgliederversammlung jährlich.

§ 7. Arbeitsleistungen

1. Bei Bedarf kann der Vorstand Arbeitsleistungen anordnen.

§ 8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung von SIT findet einmal pro Jahr vor der des BV statt. Die Einladung erfolgt durch Aushang oder schriftliche Benachrichtigung, mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.#
3. Anträge zur Tagesordnung werden nur behandelt, wenn sie bis 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht worden sind.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.
5. Über den Verlauf der Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen.
6. Bei Bedarf können weitere Mitgliederversammlungen (außerordentlich) einberufen werden. Dies muß geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.



§ 9. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter (= 2. Vorsitzender)
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - mindestens 1 Beisitzer, dem Vorsitzenden des BV (als ständigem Beisitzer) und wird ab 2003 für eine 2-jährige, versetzte Wahlperiode gewählt:
 - Vors.und Kassier in 2003 für 2 Jahre bis 2005
 - Vors.und Schriftführer in 2003 für 1 Jahr (in 2004 für 2 Jahre bis 2006)
2. Der Vorsitzende von SIT ist Beisitzer im Vorstand des BV.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte von SIT. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erlässt Regeln zur Gewährleistung eines ordentlichen Betriebes von SIT und im Haus Elsterweg 25.

§ 10. Sitzungsniederschriften / Beschlüsse

1. SIT fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die möglichst monatlich, mind. jedoch 3 Mal pro Jahr stattfinden. Über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll über die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Versammlungsverlauf anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11. Kassenprüfung

1. SIT führt ein eigenes Konto und eine eigene Kasse. Die Prüfung der Kasse wird mindestens einmal pro Jahr von den Kassenprüfern des BV vorgenommen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand von SIT angehören.

§ 12. Auflösung

1. Zu einer Auflösung bedarf es einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung und einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Bürgervereins ist SIT ebenfalls aufgelöst.

§ 13. Vermögen

1. Das Vermögen von SIT ist Vermögen des BV.

§ 14. Sonstiges

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung den Bestimmungen der Satzung des BV entgegenstehen, gilt die Satzung des BV. Bei Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung ist die Satzung des BV entsprechend anwendbar.



SIT - Silberberger Talente
www.Leonberg-Silberberg.de

BÜRGERVEREIN
LEONBERG-SILBERBERG e.V.

§ 15. Vermietung

1. Über die Vermietung des Hauses Elsterweg 25 entscheidet der Vorstand. Basis ist der derzeit gültige Mietvertrag.

§ 15. Inkrafttreten

1. Diese Satzung sowie Änderungen treten mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung von SIT in Kraft.

Leonberg-Silberberg, den 17. September 2002
nach der Mitgliederversammlung vom 17.9.2002

1. Vorsitzende
Bärbel Schwarz

2. Vorsitzende
Dagmar Schenten